Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1933 | Nr. 77

Inhalt:

(Nr. 14039.) Erster Nachtrag zur Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Schlachthausgemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirkes zugeführt wird, vom 15. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 270). Vom 4. November 1933.

Auf Grund des § 1 Abs. 9 sowie des § 3 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) wird hiermit verordnet:

§ 2 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Juli 1933 erhält folgende Fassung:

(1) Der Ausgleichsabgabe unterliegt nur das frische Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen. Für den Begriff „frisches Fleisch" gilt § 2 Abs. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen D zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (vgl. die Bekanntmachung vom 30. Mai 1902, betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900, — Beilage zu Nr. 22 des Zentralblatts für das Deutsche Reich S. 1 u. 32 —).

Berlin, den 4. November 1933.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Preußische Minister des Innern.	Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
In Vertretung:	Im Auftrage:	Im Auftrage:
Willikens.	Loehrs.	Leeser.

(Nr. 14040.) Verordnung über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften. Vom 5. Dezember 1933.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird für das Land Preußen folgendes bestimmt:

§ 1.

Bis zum 1. Oktober 1934 dürfen Erlaubnisse für neu zu errichtende Gast- oder Schankwirtschaften grundsätzlich nicht erteilt und bestehende Schankerlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken nicht ausgedehnt werden.

§ 2.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten). Die Genehmigung von Ausnahmen ist nur zulässig

1. bei der Neuerrichtung von Gast- oder Schankwirtschaften:

   a) wenn eine neue Gast- oder Schankwirtschaft an Stelle einer vorhandenen durch den bisherigen Inhaber errichtet wird, sofern in den bisherigen Räumen kein weiterer Gast- oder Schankbetrieb stattfindet,

   b) wenn eine Erlaubnis infolge Todesfalls oder Verzichts des bisherigen Inhabers erloschen ist und für die gleichen Räume eine neue Erlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der früheren Erlaubnis beantragt wird,

   c) wenn sich bei der Erschließung neuen Baugeländes, insbesondere bei der Anlage neuer Siedlungen durch das Fehlen von Gast- oder Schankwirtschaften augenscheinliche Mißstände ergeben,

   d) wenn die Erlaubnis für eine Kantinenwirtschaft in Anlagen beantragt wird, in denen wenigstens 100 Personen ständig beschäftigt werden oder untergebracht sind, sofern der Kantinenbetrieb sich ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt;

2. bei der Ausdehnung bestehender Erlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken, wenn der Schankbetrieb auf Grund der bestehenden Erlaubnis mindestens zwei Jahre lang ausgeübt worden ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 13. Dezember 1931/27. April 1933 (Gesetzsamml. 1931 S. 243, 1933 S. 154) außer Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:
Grauert.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Juni 1933
   über die Genehmigung zur Verlegung des Sitzes der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn-Gesellschaft von Liegnitz nach Berlin
   durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 46 S. 278, ausgegeben am 18. November 1933,

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Oktober 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Berglicht für den Ausbau der Provinzialstraße Dhron-Thalfang (Dhrontalstraße)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 42 S. 123, ausgegeben am 21. Oktober 1933;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Oktober 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Stadt Lichtenau für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Lichtenau
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 46 S. 179, ausgegeben am 18. November 1933;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Oktober 1933

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westfälische Ferngas-Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau einer Gasfernleitung von der Hardtstraße in Werdohl durch die Amtsbezirke Werdohl und Lüdenscheid des Kreises Altena bis zum Stahlwerk Plate in Brüninghausen

durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 44 S. 148, ausgegeben am 4. November 1933;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Oktober 1933

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Winnekendonk für den Ausbau der Verbandsstraße D II a

durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 45 S. 363, ausgegeben am 11. November 1933;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Oktober 1933

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gasgesellschaft Aggertal, G. m. b. H. in Gummersbach, für den Bau einer Gasfernleitung von Wiesdorf nach Köln-Kalk nebst einer Anschlußleitung nach Bergisch-Gladbach

durch die Amtsblätter der Regierung in Köln Nr. 45 S. 193, ausgegeben am 11. November 1933, und der Regierung in Düsseldorf Nr. 46 S. 371, ausgegeben am 18. November 1933;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. November 1933

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Strausberg für die Errichtung einer Rieselfeldanlage nebst Nebeneinrichtungen

durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 54 S. 341, ausgegeben am 25. November 1933;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. November 1933

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Haltern für den chausseemäßigen Ausbau einer Verbindungsstraße zwischen den Provinzialstraßen Münster-Wesel und Haltern-Recklinghausen

durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 48 S. 175, ausgegeben am 2. Dezember 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur **die Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau, Holten.str.129/3
R 30

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Oktober 1933

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westfälische Ferngas-Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau einer Gasfernleitung von der Dorfstraße in Werdohl durch die Amtsbezirke Werdohl und Lüdenscheid des Kreises Altena bis zum Stahlwerk Plate in Brüninghausen

durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 44 S. 148, ausgegeben am 4. November 1933;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Oktober 1933

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Winnekendonk für den Ausbau der Verbandsstraße D II a

durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 45 S. 363, ausgegeben am 11. November 1933;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Oktober 1933

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gasgesellschaft Aggertal, G. m. b. H. in Gummersbach, für den Bau einer Gasfernleitung von Bielstein nach Köln-Kalk nebst einer Zweigleitung nach Bergisch-Gladbach

durch die Amtsblätter der Regierung in Köln Nr. 45 S. 193, ausgegeben am 11. November 1933, und der Regierung in Düsseldorf Nr. 46 S. 371, ausgegeben am 18. November 1933;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. November 1933

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Strausberg für die Errichtung einer Kläranlage nebst Nebeneinrichtungen

durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 54 S. 341, ausgegeben am 25. November 1933;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. November 1933

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Haltern für den chausseemäßigen Ausbau einer Verbindungsstraße zwischen den Provinzialstraßen Münster-Wesel und Haltern-Recklinghausen

durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 48 S. 175, ausgegeben am 2. Dezember 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung

Grauert.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Teil eines Bogens 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.